



Illustration: www.misflieger.de

Manager in der Strafrechtsfalle – die Gefahr wächst

Gegen die Tücken unternehmerischer Entscheidungen hilft nur eins: Vorbeugende Beratung

EVA ENGELKEN

HANDELSBLATT, 13.7.2005

DÜSSELDORF. Derzeit vergeht kaum ein Tag, ohne dass strafrechtliche Verfehlungen von Managern in den Schlagzeilen sind. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei Volkswagen oder Rasselstein wegen Korruption und die jüngsten Verurteilungen zu Haftstrafen in den Skandalfällen Infomatec und EM.TV machen vor allem eins deutlich: Die Gefahr für Firmenlenker, sich durch unternehmerische Entscheidungen strafbar zu machen, hat drastisch zugenommen. Und selbst dort, wo sich am Ende ihre Unschuld herausstellt, ist der ramponierte Ruf des Unternehmens kaum mehr zu reparieren. Strafverteidiger raten daher dringend zur präventiven juristischen Beratung, wenn wichtige wirtschaftliche Entscheidungen anstehen. „Die Frage der Strafbarkeit hängt sich dabei oftmals an juristischen Feinheiten auf, die für Laien kaum verständlich sind“, sagt Lars Kutzner, auf forensische Beratung spezialisierter Rechtsanwalt der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg.

Wer sich vorbeugend über die mögliche strafrechtliche Relevanz geplanter Entscheidungen beraten lässt, hat gute Argumente. „Das Netz der Strafvorschriften ist deutlich dichter und die Strafen empfindlicher geworden“, betont Jürgen Möllering, Justiziar des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK). Das gilt etwa für die Bestechung im geschäftlichen Verkehr, die inzwischen auch auf Handlungen im ausländischen Wettbewerb ausgedehnt worden ist. Nimmt jemand Geschenke – auch aus dem Ausland – an und verspricht als Gegenleistung, einen der Wettbewerber unlauter zu bevorzu-

gen, macht er sich wegen Bestechlichkeit oder umgekehrt wegen Bestechung strafbar.

Fließt das Bestechungsgeld tatsächlich, kann gleichzeitig eine Untreue nach § 266 Strafgesetzbuch verwirklicht sein – ein höchst problematischer Tatbestand, um den es auch im Fall der mittlerweile insolventen Bremer Vulkan Verbund AG ging. Hier wurden Manager wegen Zahlungen in ein konzerninternes Cash-Management-System zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt, die der Bundesgerichtshof (BGH) jedoch wieder aufhob. Auf eine Konkretisierung dieser als problematisch empfundenen Norm hoffen die Rechtspraktiker durch die Revisionsentscheidung des BGH im so genannten Mannesmannprozess. In dem international beachteten Prozess geht es um die Frage, wann eine Prämienzahlung eine Untreue darstellt.

Spezialdezernate bei der Staatsanwaltschaft

Tückisch für die unternehmerische Freiheit ist es, dass immer häufiger Bestimmungen des Nebenstrafrechts, die außerhalb des StGB im Aktiengesetz (AktG), Handelsgesetzbuch oder Wertpapierrecht geregelt sind, Gegenstand von Ermittlungen und Urteilen werden. So kam es im Fall Infomatec zu Haftstrafen wegen unerlaubter Veräußerung von Insiderpapieren und Kursbetrugs. Um § 400 Abs. 1 AktG ging es im Fall der Landesbank Berlin, deren ehemalige Vorstände im Februar des Jahres vom Landgericht Berlin wegen unrichtiger Darstellung in den Jahresabschlüssen zu Geldstrafen verurteilt wurden. Auch die Brüder Haffa als Vorstände der EM.TV AG waren vom

Landgericht München wegen unrichtiger Darstellung ihrer Umsätze in der Konzernbilanz gemäß § 400 Abs. 1 AktG zu Geldstrafen verurteilt worden. Und schließlich wurde wegen derselben Vorschrift auch gegen den ehemaligen Vorstand der MLP, Bernhard Termühlen, Anklage erhoben. Der Vorwurf: er habe die Jahresabschlüsse der MLP AG, der MLP Lebensversicherung AG und der MLP Finanzdienstleistungen AG falsch aufgestellt.

Weitere Minen finden sich im Kapitalmarktrecht. Noch anhängig ist beispielsweise das Verfahren gegen zwei Vorstände der Biodata AG, die knapp zwei Jahre nach dem Börsengang Insolvenz anmelden musste. Den Vorständen wird die Tätigkeit verbotener Insidergeschäfte nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz vorgeworfen.

Manche dieser komplexen Delikte würden gar nicht erkannt, wenn die Strafverfolgungsbehörden nicht wesentlich besser besetzt wären als früher. In vielen Bundesländern sind inzwischen Spezialdezernate bei der Polizei und zentrale Ermittlungsstellen der Staatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität und Korruption eingerichtet; teilweise gibt es sogar integrierte Ermittlungseinheiten, in der Staatsanwaltschaft, Polizei in einem Haus zusammenarbeiten und dabei von Wirtschaftsprüfern und Spezialisten für Vergabe-, Bau- oder Finanzwesen unterstützt werden. Auch wenn die Ermittler mit Arbeit überlastet sind, wie die private Antikorruptionsorganisation Transparency International beklagt, erhöht das den Verfolgungsdruck enorm – da ein aufgedeckter Fall zum nächsten führt.

Der Bundeslagebericht Wirtschaftskriminalität 2003 bestätigt

dies: Bei Delikten der Wirtschaftskriminalität handele es sich um Überwachungs- und Kontrolldelikte, wobei noch ein großes Dunkelfeld aufzuklären sei. Doch bei dieser Aufgabe stehen die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr allein.

In den Unternehmen habe ein enormes Umdenken stattgefunden, konstatierten alle Beteiligten. „Das Bewusstsein für die Gefahr einer Strafverfolgung ist gewachsen und damit die Bereitschaft vorzubeugen“, sagt Professor Egon Müller, der als Strafverteidiger Unternehmen verteidigt aber auch präventiv berät. Fast alle großen Firmen beschäftigen sich mit dem Thema Compliance und Korruption, ergänzt DIHK-Experte Möllering. Dass, wie jüngst geschehen, Unternehmen selber Strafanzeige erstatten und damit negative Schlagzeilen in Kauf nehmen, zeige, wie ernst sie das Thema nehmen.

Vorbildcharakter hat hier die Deutsche Bahn, die schon 2000 das Thema Korruptionsbekämpfung zur Chefsache gemacht hat und einen Lenkungsreis Compliance ins Leben gerufen hat. Zwei externe Anwälte fungieren als Ombudsmänner, die vertrauliche Hinweise auf Korruption im Unternehmen und bei Zulieferfirmen entgegen nehmen. Laut Auskunft der Bahn ist die Einheit bislang 400 Fällen nachgegangen, in 160 Fällen kam es zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Wirksamstes Sanktionsmittel: Firmen, die erwischt werden, erhalten zeitweise keine Aufträge mehr.

Aktenzeichen

BGH: 5 StR 73/03, 1 StR 537/04

LG Berlin: 1 StR 420/03

LG München: I-4 KIs 305 Js 52373/00